



16.11.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN BULLETIN

1. Studiengangsprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Wertschöpfungsmanagement der Hochschule Bochum vom 28.10.2016

Seiten 3 - 8

**Studiengangprüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Wertschöpfungsmanagement
der Hochschule Bochum**

vom 28. Oktober 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) in der Fassung des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14. Juni 2016 (GV. NRW S. 310, 416), hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Module
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Masterarbeit und Kolloquium
- § 10 Gesamtnote
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Master-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Bochum für den 4-semesterigen weiterbildenden Masterstudiengang Wertschöpfungsmanagement des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau der Hochschule Bochum.

§ 2 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

- (1) Das Masterstudium umfasst einschließlich aller Prüfungen eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 15.01. (für das Sommersemester) bzw. der 15.07. (für das Wintersemester).
- (3) Der Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Masterstudium ist modularisiert. Einzelheiten der Gliederung des Studiums regelt der Studienverlaufsplan (s. Anlage) und das Modulhandbuch.

§ 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 der Master-Rahmenprüfungsordnung ein qualifizierter Abschluss (Bachelor oder Diplom) aus dem Bereich der Wirtschafts- oder der Ingenieurwissenschaften mit einer Abschlussnote von 3,0 oder besser, sowie der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr nach dem Abschluss des Bachelor- oder Diplomstudiums.-Die einjährige berufliche Tätigkeit muss zum Bewerbungsschluss erbracht sein.

§ 5 Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung und die Masterrahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für die Masterstudiengänge ist der Prüfungsausschuss „Maschinenbau“ des Fachbereichs Mechatronik und Maschinenbau zuständig.

§ 6 Module

- (1) Die Zahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem jeweiligen Studienverlaufsplan im Anhang.
- (2) Den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.
- (3) Die Form und die Dauer der Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben.
- (4) Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangsprüfungsordnung.

§ 7 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend abgelegten Prüfungen zu den im Studienverlaufsplan genannten Modulen, der Masterarbeit und dem abschließenden Kolloquium.
- (2) Prüfungen eines Moduls werden grundsätzlich einmal pro Semester angeboten.
- (3) Besteht die Modulprüfung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so wird die Modulnote erst nach Ablegen aller Teilprüfungen gebildet. Die Note eines Moduls wird gemäß § 9 Abs. 4 der Master-Rahmenprüfungsordnung aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungen ermittelt.
- (4) Eine aus Teilprüfungen bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Eine Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Teilprüfung kann nicht wiederholt werden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teilprüfung nach drei fehlgeschlagenen Versuchen endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form von einer Klausurarbeit (mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten Dauer) oder einer mündlichen Prüfung (mindestens 15 und höchstens 60 Minuten Dauer).
- (2) Die Prüfungen können auch als folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:
 - a) Hausarbeit mit mündlicher Prüfung oder
 - b) Entwurf mit mündlicher Prüfung oder
 - c) Labor- bzw. Projektbericht oder
 - d) Referat.
- (3) Die Hausarbeit oder der Entwurf werden mit einer mündlichen Prüfung verbunden. Die mündliche Prüfung dient der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung an der Hausarbeit oder dem Entwurf.
- (4) Beinhaltet ein Modul ein Laborpraktikum, eine Projektarbeit oder eine Exkursion, kann die Prüfungsleistung in Form eines Berichtes erbracht werden. Der Bericht kann mit einem Teilnahmenachweis (Teilnahmeschein) und einem Abgabekolloquium verbunden werden.

§ 9 Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand für die Masterarbeit inklusive Kolloquium beträgt rund 900 Stunden (30 Leistungspunkte).
- (2) Zur Masterarbeit wird nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen, wer alle Prüfungen des Masterstudiums bis auf eine bestanden hat.
- (3) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens 5 Monate (25 Leistungspunkte). Sie ist aufgrund einer beim Prüfungsausschuss zu beantragenden Verlängerung um einen Monat auf sechs Monate begrenzt.
- (4) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer
 1. alle Prüfungen des Masterstudiums und
 2. die Masterarbeit mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

§ 10 Gesamtnote

- (1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module nach Studienverlaufsplan mit insgesamt 120 Leistungspunkten bestanden wurden.
- (2) Die Gesamtnote wird gemäß § 9 Abs. 4 der Master-Rahmenprüfungsordnung aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Teilprüfungen ermittelt.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats.

Bochum, den 28. Oktober 2016

Der Präsident der Hochschule Bochum

Gez. Prof. Dr. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)

Studienverlaufsplan Wertschöpfungsmanagement (Vollzeit)

Kürzel	modulverantwortlich Dozenten	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester						
		V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P	V	Ü	S	P			
1 Mathematik/Statistik Mathematik und Statistik	NN Stephan Achenbach		3	1																
2 Wertschöpfung und Lean Philosophie Lean Production und Philosophie Produktentwicklung Systemtheorie Nachhaltigkeit	NN Klaus Wessing Dr. Tilko Dietert Clement Dachs Bernhard Müller			2	1															
3 Schlüsselbildung Englisch Präsentieren Visualisierungsmanagement und Didaktik	Prof. Dr. Eckehard Müller Marion Werthebach Prof. Dr. Eckehard Müller Anke Lubowitz							2												
4 Führungskompetenz Controlling (= Ingenieure) oder Produktionsverfahren (W=Wirtschaftsabsolventen) Führungsmanagement	NN Prof. Dr. Rüdiger Fischer Annette Blumenschein											2	1							
5 Wertschöpfungsmethoden Methodische Ansätze zur Verbesserung Organisationsmanagement Projekt: Interner Wertschöpfungsprozess	NN Joachim Thalmeir Dr. Christian Ahmann alle Dozentinnen/Dozenten													3	2					
6 Internationale Verflechtungen Kultur und Arbeitswelt Internationales Projektmanagement	NN Medien Krüger Prof. Dr. Hannelore Küpers													2	1					
7 Entscheidung und Veränderung Veränderungsmanagement Problemlösungsstrategien	Prof. Dr. Eckehard Müller Anette Blumenschein Monika Köppl Prof. Dr. Eckehard Müller																			
8 Externe Wertschöpfungsketten Lieferanten- und Kundenintegration Marketing (=Ingenieure) oder Qualitätsmanagement (W=Wirtschaftsabsolventen)	Prof. Dr. Friedrich Janzen Thomas Wilms Prof. Dr. Ute Ritzerfeld-Zell Prof. Dr. Friedrich Janzen																			
9 Rahmenbedingungen der Steuerung Technische Kennzahlen Kosten- und Investitionsrechnung Internationales Wirtschaftsrecht Wirtschaftsethik Normen, Regelwerke und Patente	Prof. Dr. Rüdiger Fischer NN Rainer Riese Rolf Siepmann Prof. Dr. Friedrich Janzen																			
10 Abschlussarbeit/Kolloquium Masterarbeit Kolloquium	PA-Vorsitzende/r zust. Professoren zust. Professoren																			
Summe		18				30				30				30						
		54				120														
		25				5														

Legende:
Module mit Lehrinhalten "an der Wertschöpfungskette"
Grundlagen bzw. Rand-/Rahmenbedingungen